

Staatsbeihilfen für Winzer, Obstbauern und Gemüseerzeuger im September

Автор(и): Растителна защита
Дата: 13.09.2022 Брой: 9/2022



Vom 1. bis 16. September können Landwirte Staatsbeihilfe „Beihilfe zur Unterstützung der Liquidität landwirtschaftlicher Erzeuger zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine“ für das Jahr 2022 beantragen. Die gesamte finanzielle Unterstützung beläuft sich auf 426 Millionen BGN für alle Sektoren und wird bis zum 28. September 2022 ausgezahlt.

Notfallhilfe der EU für den Sektor „Obst und Gemüse“

Das Budget im Sektor Pflanzenproduktion beläuft sich auf 222.000.000 BGN und ist für folgende Obst- und Gemüsearten (Gewächshaus und Freiland) vorgesehen:

Äpfel, Birnen, Aprikosen (Zarzali, Pfirsiche), Nektarinen, Süßkirschen, Sauerkirschen, Freilanderdbeeren, Freilandhimbeeren, Pflaumen, Tafeltrauben, Freilandtomaten, Freilandgurken, Einlegegurken, Auberginen, Freilandpaprika, Gewächshaustomaten, Gewächshausgurken, Gewächshauspaprika, Gewächshauserdbeeren, Gewächshaushimbeeren, Kartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch, Karotten, Kohl, Wassermelonen und Melonen, Ölrose, Reis, Weinanbauflächen, Nüsse (Walnüsse, Mandeln und Haselnüsse), Salat und Blattsalate, Okra, Zucchini und Tabak.

Die maximale Beihilfeintensität beträgt bis zu 62.000 EUR (121.261 BGN) pro Unternehmen, dessen Tätigkeit im Sektor der primären landwirtschaftlichen Produktion liegt.

Für die Ermittlung der Beihilfeshöhe wurde ein Teil der mit der Erzeugung von Primärerzeugnissen verbundenen Kosten berücksichtigt. Die Beihilfe wird auf der Grundlage spezifischer Sätze je Maßnahme und Kulturart berechnet und deckt einen Teil des gesamten Anstiegs der Produktionskosten der Landwirte ab.

Die Beihilfe für Obst und Gemüse, Weinanbauflächen, Ölrose, Reis, Nüsse (Walnüsse, Mandeln und Haselnüsse), Salat, Blattsalate, Okra, Zucchini und Tabak ist wie folgt:

- Äpfel, Birnen, Aprikosen/Zarzali, Pfirsiche/Nektarinen, Süßkirschen/Sauerkirschen, Erdbeeren, Himbeeren – 2.779 BGN/ha;

- Pflaumen und Tafeltrauben – 2.779 BGN/ha;

- Freilandtomaten, Freilandgurken, Einlegegurken, Auberginen – 2.880 BGN/ha;

- Freilandpaprika – 3.673 BGN/ha;

- Gewächshaustomaten, Gewächshauspaprika, Gewächshausgurken:

- für Gewächshaustomaten, Gewächshauspaprika, Gewächshausgurken aus beheizten Gewächshäusern – 68.060 BGN/ha;

- für Gewächshaustomaten, Gewächshauspaprika, Gewächshausgurken aus unbeheizten Gewächshäusern – 5.538 BGN/ha;

- Gewächshauserdbeeren, Gewächshaushimbeeren – 19.330 BGN/ha
- Kartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch – 2.781 BGN/ha;
- Karotten, Kohl, Wassermelonen und Melonen – 2.511 BGN/ha;
- Weintrauben – 449 BGN/ha;
- Ölrose – 1.557 BGN/ha;
- Reis – 449 BGN/ha;
- Nüsse (Walnüsse, Mandeln und Haselnüsse) – 449 BGN/ha;
- Salat und Blattsalate – 1.630 BGN/ha;
- Okra – 2.242 BGN/ha;
- Zucchini – 1.758 BGN/ha;
- Tabak – 1.118 BGN/ha.

Zweite Aufforderung im Rahmen der Maßnahme „Investitionen in Unternehmen“ des Nationalen Programms zur Unterstützung des Weinsektors

Vom 12. bis 20. September 2022 wird eine zweite Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Beihilfe im Rahmen der Maßnahme „Investitionen in Unternehmen“ des Nationalen Programms zur Unterstützung des Weinsektors (NPWS) geöffnet.

Die Maßnahme „Investitionen in Unternehmen“ wurde 2019 Teil des Nationalen Programms für den Weinsektor, als die erste Aufforderung gestartet wurde, und nun wird sie zum sechsten Mal geöffnet. Der Staatsfonds „Landwirtschaft“ wird in verkürzten Fristen arbeiten, um die Bearbeitung der Projekte bis zum 31.12.2022 abzuschließen.

Förderfähige Aktivitäten im Rahmen der Maßnahme sind der Kauf neuer Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit dem Prozess der Weinherstellung und -lagerung sowie Bau- und Installationsarbeiten für

den Bau, Aufstockung, Erweiterung und/oder Umbau von Gebäuden, die für die Herstellung und Lagerung von Wein, die Qualitätskontrolle der erzeugten Weine usw. bestimmt sind.

Der maximale Wert eines einzelnen Projekts darf 800.000 EUR nicht überschreiten, und der Höchstbetrag der insgesamt förderfähigen Kosten für den gesamten Zeitraum des Nationalen Programms zur Unterstützung des Weinsektors 2019-2023 für einen einzelnen Antragsteller beträgt 2.000.000 EUR.

Informationsmaßnahme im Weinsektor

Vom 26. bis 28. September 2022, einschließlich, werden Anträge im Rahmen der Maßnahme „Information in den Mitgliedstaaten“ des Nationalen Programms zur Unterstützung im Weinsektor 2019-2023 angenommen. Die Maßnahme wird zum zweiten Mal umgesetzt, nachdem sie in das nationale Programm aufgenommen wurde. Das für 2023 vorgesehene Budget beträgt über 1 Million BGN, einschließlich europäischer und nationaler Kofinanzierung.

Die Maßnahme dient der Information der Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum und die mit schädlichem Alkoholkonsum verbundenen Risiken und/oder das EU-System für g.U. und g.g.A. im Hinblick auf die spezifische Qualität, das Ansehen oder andere Eigenschaften von Wein, die auf seine spezifische geografische Umgebung oder seine Herkunft zurückzuführen sind.

Förderfähige Aktivitäten beziehen sich auf die Durchführung von Informationskampagnen in den Medien, die Erstellung von Informationsmaterialien wie Broschüren, Flyern, Postern, Plakaten usw., die Erstellung einer Website, die Teilnahme an Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Festivals und Konferenzen.

Antragsberechtigt sind anerkannte Erzeugerorganisationen von Erzeugnissen des Weinsektors, Verbände von Erzeugerorganisationen von Erzeugnissen des Weinsektors, Branchenverbände nach dem Wein- und Spirituosenengesetz, Berufsverbände, die hauptsächlich im Weinsektor tätig sind und mindestens zwei Jahre ab dem Datum der Erstregistrierung bestehen, sowie Organisationen des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht die alleinigen Begünstigten der Beihilfe sind.

Der maximal förderfähige Wert eines einzelnen Projekts im Rahmen der Maßnahme im Rahmen der aktuellen Aufforderung beträgt 200.000 BGN, wobei der Wert die europäische und nationale Kofinanzierung sowie den Eigenbeitrag des Antragstellers umfasst.

Eine wichtige Voraussetzung für die Beantragung im Rahmen dieser Maßnahme ist, dass Antragsteller, die sich für die Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Weinen ohne g.g.A. und g.U. entscheiden, nur EU-

Mittel in Höhe von bis zu 50 % des Wertes ihrer Informationsprojekte erhalten können. Wenn Antragsteller Aktivitäten nur für Weine mit g.U. oder g.g.A. wählen, können sie bis zu 50 % EU-Finanzierung und bis zu 30 % nationale Kofinanzierung erhalten.